

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1962	Nummer 58
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. Januar 1962	884
203200	16. 4. 1962	RdErl. d. Finanzministers Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60); hier: Verlängerung der Ausschußfrist in § 26 LBesG 60	885
61110	13. 4. 1962	Erl. d. Finanzministers Verwaltungsvereinfachung; hier: Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers; Änderung des vereinfachten Zulassungsverfahrens	885
9211	13. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beistandspflicht und Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuer- gesetzes	885

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderung	886
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 27 v. 27. 4. 1962	886

I.

20310

**Vierter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder
(MTL) vom 26. Januar 1962**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1114 IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15296/62
v. 27. 4. 1962

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Vierter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages
für Arbeiter der Länder (MTL) vom 26. Januar 1962**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL)
vom 14. Januar 1959 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden hinter den Worten
„der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe“
die Worte
„— gegebenenfalls einschließlich der Vorarbeiterzu-
lage —“
eingefügt.

- Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 der **SR 2 b** erhält die
folgende Fassung:

„Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene
Stunde der gesamten Ausbleibzeit bei einer Aus-
bleibzeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,25 DM
über 6 bis 12 Stunden	0,50 DM
über 12 Stunden	0,60 DM

für die Stunde.“

- Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c) Ziffer 1 der **SR 2 b** erhält die
folgende Fassung:

„1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubau-
strecken beschäftigten Arbeiter sowie die Küsten-
schutz- und Landölgewinnungsarbeiter erhalten für
die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bereichs
neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädi-
gung) von 2,— DM für jeden Arbeitstag, an dem
sie zu der angeordneten Arbeitsaufnahme auf der
Arbeitsstelle erschienen sind. Die Zulage wird auch
für die Arbeitstage gewährt, die dadurch arbeits-
frei sind, daß der Arbeiter Überstunden abfeiert.
Wenn zur Erreichung der Arbeitsstelle ein öffent-
liches Verkehrsmittel benutzt werden muß und die
Zulage von 2,— DM zur Bestreitung der notwendi-
gen Fahrtkosten nicht ausreicht, können an Stelle
der Zulage die Fahrtkosten gewährt werden.“

- In Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c) Ziffer 3 Satz 1 der **SR 2 b**
wird der Betrag von 1,40 DM durch den Betrag von
2,— DM ersetzt.

- Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c) der **SR 2 c** erhält die folgende
Fassung:

„c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder
der Schiffe und schwimmenden Geräte mit Aus-
nahme der Fähren in Bremen, Niedersachsen, Nord-
rhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-
Holstein erhalten für die Betriebsdauer des Schif-
fes oder Gerätes an den Wochentagen einschließ-
lich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstig-
ungszulage von 2,75 DM. An Sonntagen wird die
Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie
an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen
die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrs-

verbindungen nicht möglich ist oder die eine
Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zu-
rücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungs-
mitglieder, denen nach Entscheidung des Amts-
vorstandes die Heimreise wegen unverhältnis-
mäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden
kann.

Die Zulage wird auch an den Wochentagen ge-
währt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Be-
satzungsmitglied Überstunden abfeiert. Die Zulage
wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei
ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit
auf die einzelnen Werkzeuge nicht gearbeitet wird.

Befindet sich das Fahrzeug oder Gerät länger als
drei Tage, gerechnet vom Tage des Auslaufens,
außerhalb des Heimathafens, so erhöht sich die
Beköstigungszulage von 2,75 DM vom vierten
Tage an auf 3,75 DM, wenn das Besatzungsmit-
glied nicht arbeitstäglich bzw. nach Schluß der
Arbeitsschicht nach Hause zurückkehren kann
oder die Rückkehr unzumutbar ist. Die erhöhte
Zulage wird bis zum Festmachen bzw. Ankern im
Heimathafen gewährt. Die erhöhte Zulage wird
auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmit-
gliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsver-
bindungen nicht möglich ist, zum Wochenende
nach Hause zu fahren oder sie zur Heimreise zum
Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km
(in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen
nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen un-
verhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise
nicht zugemutet werden kann.

Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Be-
auftragte bestimmt, wann ein ständig bemanntes
Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer
Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetrieb-
setzung für weniger als vier Wochen ist nicht zu-
lässig.

Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von
kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich
noch vier Wochen dauern wird, so ist die Außer-
betriebsetzung auszusprechen.

Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z. B. Prähme,
Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmitglieder mit eigenem Hausstand,
die nach vorübergehender oder dauernder Außer-
betriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmen-
den Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt
werden, die mehr als 15 km von ihrer Woh-
nung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an
denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren,
eine Beköstigungszulage von 2,75 DM.“

- Nr. 8 Abs. 1 Buchst. d) Unterabs. 3 Satz 2 der **SR 2 c**
erhält die folgende Fassung:

„Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene
Stunde der gesamten Ausbleibzeit bei einer Aus-
bleibzeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,25 DM
über 6 bis 12 Stunden	0,50 DM
über 12 Stunden	0,60 DM

für die Stunde.“

- Nr. 6 Buchst. b) Satz 2 der **SR 2 i** erhält die folgende
Fassung:

„Das Wegegeld beträgt bei einem Anmarschweg
von mehr als 5 km bis zu 10 km 1,— DM
von mehr als 10 km bis zu 15 km 1,30 DM
von mehr als 15 km bis zu 20 km 1,60 DM
von mehr als 20 km 2,20 DM.“

- In Nr. 6 Buchst. d) Satz 1 der **SR 2 i** wird der Betrag
von vier DM durch den Betrag von 5,50 DM ersetzt.

- Nr. 6 Buchst. g) der **SR 2 i** erhält die folgende Fas-
sung:

„g) Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen
und Zugmaschinen sowie deren Beifahrer, die der
Moordirektion oder dem Wasserwirtschaftsamt in
Meppen unterstehen, erhalten

- aa) bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Gesamtgebietes derjenigen Landkreise liegt, in denen sich landeseigene Siedlungsgebiete befinden, Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V;
- bb) bei Fahrten, deren Zielort innerhalb des vorgenannten Gesamtgebietes, aber außerhalb des Bereiches derjenigen Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegt, bei der sie beschäftigt sind, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt
- für Personenkraftwagenfahrer und Zugmaschinenführer sowie deren Beifahrer 35,— DM, für Lastkraftwagenfahrer sowie deren Beifahrer 50,— DM.

Zu den außerhalb des Bereiches der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegenden Zielorten im Sinne dieser Bestimmungen zählen nicht die Schiffs- und Bahnverladestellen, die der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung, bei der die Kraftwagenfahrer und Beifahrer beschäftigt sind, am nächsten liegen.

Die Regelung gilt entsprechend für die Fahrer und Beifahrer, die der Mooradministration Ahlenfalkenberg und dem Siedlungsamt Oldenburg unterstehen."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1962

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 1. 1959 (SMBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1962 S. 884.

203200

**Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60);
hier: Verlängerung der Ausschußfrist in § 26
LBesG 60**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1962 —
B 2114 — 1095 IV/62

Bei Personen, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) teilgenommen haben, ist gemäß § 26 Abs. 1 LBesG 60 bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG zu berücksichtigen, wenn diese Personen bis zu dem „bundesgesetzlich festgelegten Zeitpunkt“ als Beamte angestellt (eingestellt) worden sind. Diese Anknüpfung an die bundesgesetzliche Regelung hat zur Folge, daß die für die Bundesbeamten maßgebende Ausschußfrist auch für den Bereich des LBesG 60 gilt.

Für die Bundesbeamten endete die Ausschußfrist nach § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bisher mit dem 31. März 1960. Durch Art. III § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 21. August 1961 (Dritte Novelle zum G 131 — BGBl. I S. 1537 —) ist § 42 BBesG geändert worden. An die Stelle des 31. März 1960 ist mit Wirkung vom 1. April 1957 der 30. September 1961 getreten. Außerdem ist die Regelung des § 42 BBesG mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 auf Personen ausgedehnt worden, die erst nach dem 30. 9. 1961 unter gewissen Voraussetzungen als Beamte angestellt (eingestellt) werden. Dazu gehören insbesondere die nach §§ 71 e bis 71 k des G 131 übernommenen Beamten.

Aus der vorbezeichneten Änderung des § 42 BBesG ergibt sich für die Anwendung des § 26 LBesG 60 folgendes:

1. Für Personen, die an der Unterbringung nach dem G 131 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen haben oder unter § 26 Abs. 2

fallen, ist „bundesgesetzlich festgelegter Zeitpunkt“ der 30. September 1960. Diesen Personen wird bei einer Anstellung (Einstellung) bis zum 30. September 1961 die nach dem 8. Mai 1945 verbrachte Nichtbeschäftigungszeit im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60 auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

2. Der Anspruch auf Übernahme gemäß §§ 71 e bis 71 k des G 131 war mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen, dem 1. Oktober 1961, zu erfüllen. Die gemäß §§ 71 e bis 71 k übernommenen Beamten haben deshalb ab 1. Oktober 1961 ihre Bezüge erhalten (vgl. Ziffer 4 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 11. 1961 — MBL. NW. S. 1809/SMBL. NW. 20360 —). Dieser Zeitpunkt kann demnach für sie als „bundesgesetzlich festgelegter Zeitpunkt“ angesehen werden. Die übernommenen Beamten, die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben oder auf die Pflichtanteile anrechenbar waren, fallen unter die Anrechnungsvorschrift des § 26 Abs. 1 LBesG 60. Die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 30. September 1961 ist bei ihnen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60 auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1962 S. 885.

61110

**Verwaltungsvereinfachung;
hier: Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers; Änderung des vereinfachten Zulassungsverfahrens**

Erl. d. Finanzministers v. 13. 4. 1962 —
H 2048 — 6 — II C 3

Das Verfahren hinsichtlich der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Zulassung eines Fahrzeugs wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 geändert:

1. Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten (§ 28 Abs. 4 StVZO) sind von der Zulassungsstelle erst auszugeben, wenn durch Vorlage einer Steuerquittung des Finanzamtes nachgewiesen wird, daß die Kraftfahrzeugsteuer für die Probe- und Überführungsfahrt entrichtet worden ist.
2. In die Nachweisungen der Zulassungsstelle über die Erfassung der Kraftfahrzeuge sind nur die Kennzeichen der Fahrzeuge einzutragen, für die bei der Zulassungsstelle Kraftfahrzeugsteuer-Anmeldungen abzugeben sind und deren Kennzeichen amtlich abgestempelt worden sind. Die Kennzeichen der abgemeldeten Fahrzeuge sind in die Nachweisung nicht mehr einzutragen.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Mein Erl. v. 31. 7. 1961 (SMBL. NW. 61110).

An die Oberfinanzdirektion a) Düsseldorf,
b) Köln,
c) Münster.

— MBL. NW. 1962 S. 885.

9211

**Beistandspflicht
und Mitwirkung der Zulassungsstellen bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 4. 1962 — V D 1 — 21—22 — 25/62

In meinem RdErl. v. 14. 9. 1961 (MBL. NW. S. 1539/SMBL. NW. 9211) in vorbezeichneter Angelegenheit ist Ziffer 1 wie folgt zu ändern:

- 1 Nachweis der Besteuerung gemäß § 15 KraftStG 1961 bei der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer
- 1.1 Das Verfahren hinsichtlich der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer ist anzuwenden sowohl bei der Erstzulassung als auch bei der Umschreibung und der Wiedenzulassung eines Fahrzeugs, also in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des § 7 Abs. 4 KraftStDV 1961.
- 1.2 Das Verfahren ist nicht anzuwenden im Falle der Nr. 4 a. a. O. bei der Wiedenzulassung von Fahrzeugen, für die gemäß § 16 KraftStG 1961 eine Zwangsabmeldung durchgeführt worden ist; in diesen Fällen ist der Nachweis über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuerschuld erforderlich. Es ist ferner nicht anzuwenden bei den nach § 2 Nr. 6 und 7 KraftStG 1961 steuerbefreiten Fahrzeugen; hier bedarf es der Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im Einzelfall gegeben sind.
- 1.3 Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten (§ 28 Abs. 4 StVZO) sind ab 1. 6. 1962 von der Zulassungsstelle erst auszugeben, wenn durch die Vorlage einer Steuerquittung des Finanzamtes nachgewiesen wird, daß die Kraftfahrzeugsteuer für die Probe- und

Überführungsfahrt entrichtet worden ist (vgl. RdErl. d. Finanzministers vom 13. 4. 1962 — MBl. NW. S. 885/SMBL. NW. 61110 —).

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBl. NW. 1962 S. 885.

II.

Innenminister

Personalveränderung

Es ist ausgeschieden: Regierungsmedizinalrat
z.A. Dr. med. K. Reinartz, Kreispolizeibehörde (OKD)
Arnsberg.

— MBl. NW. 1962 S. 886.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 27 v. 27. 4. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20300	11. 4. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	210
2251	17. 4. 1962	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“	210
453	9. 4. 1962	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	210
7101	17. 4. 1962	Verordnung zur Aufhebung der „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absätze 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden“	210
72 785	9. 4. 1962	Verordnung NW PR Nr. 2/62 über Handelsaufschläge für Düngemittel	211
97	5. 4. 1962	Verordnung NW TS Nr. 3/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln, rechtsrheinischer Abschnitt zwischen Autobahnkreuz Leverkusen und Rheinbrücke Leverkusen, Bau-km 14,858 bis Bau-km 17,800 nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses“	211
	10. 4. 1962	Bekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz gemäß § 18 Abs. 2 WO, für die Sozialversicherung vom 23. 2. 1962	212
	10. 4. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. 2. 1962 (BGBl. I S. 105)	212
	26. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	213
	26. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	213
	17. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen	213
	12. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Luftschutz-Brand-schutzdienst im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst	213
	18. 4. 1962	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	214

— MBl. NW. 1962 S. 886.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.